

und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen.

(2) Der Senat für Arbeitsstreitigkeiten beim Obersten Gericht kann im Kassationsurteil die arbeitsgerichtliche Entscheidung bestätigen oder sie durch eine andere Entscheidung ersetzen.

Ist eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung erforderlich, so soll der Senat die arbeitsgerichtliche Entscheidung aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverweisen.

(3) Bei einer Aufhebung und Zurückverweisung ist das Arbeitsgericht an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die für die weitere Bearbeitung ausgesprochenen Weisungen gebunden.

#### §10

Die Bezirksarbeitsgerichte leiten die Kreisarbeitsgerichte ihres Bezirkes in ihrer gesamten Tätigkeit an.

*Den Vorständen des FDGB als den Gehilfen des staatlichen Arbeitgebers sind die Arbeitsgerichte berichtspflichtig. Dadurch hat der FDGB die Möglichkeit, auf die Rechtsprechung Einfluß zu nehmen, was er nur im Sinne des staatlichen Arbeitgebers tun kann.*

DOKUMENT 395

#### Arbeitsgerichtsordnung

Vom 29. 6.1961

(GBl. IIS. 272)

§ 3 Abs. 2

(2) Die zuständigen Vorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, sich von den

Arbeitsrichtern über ihre Tätigkeit, über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben und über die Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsgerichtlichen Verfahren berichten zu lassen.

#### Kein Streikrecht

*In einem System, in dem es keine Koalitionsfreiheit gibt, gibt es auch kein Streikrecht. Obwohl Artikel 14, Absatz 2 der Verfassung bestimmt, daß das Streikrecht der Gewerkschaften gewährleistet sei, enthält das Gesetzbuch der Arbeit darüber nichts. Ein hoher Gewerkschaftsfunktionär äußerte sich dazu:*

DOKUMENT 396

„Die Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik ist Besitzer der Produktionsmittel, sie übt die Macht aus, sie schafft sich ihre Gesetze, wie zum Beispiel das sozialistische Arbeitsgesetzbuch. Wollte die Arbeiterklasse unter diesen Bedingungen streiken, würde sich das gegen ihre ureigensten Interessen richten. Unsere Arbeiter wissen ohnehin, daß ihnen nur das zur Verfügung stehen kann, was sie sich selbst erarbeitet haben. Wir brauchen in unserem sozialistischen Arbeitsgesetzbuch keinen Passus über das Streikrecht aufzunehmen, weil wir keinen Gegner haben, gegen den wir dieses Streikrecht in Anwendung bringen müssen.“

**Quelle:** „Tribüne“ vom 19.11. 1960.

*Das Streikrecht wird also vereitelt.*